

Bericht

des landwirthschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Herrn Abgeordneten v. Tschavoll und Genossen betreffend die Angelegenheit der Durchführung des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878.

Hoher Landtag!

Die Herren Abgeordneten J. A. von Tschavoll und Genossen haben in der 12. Sitzung des hohen Landtages folgenden Antrag vor das hohe Haus gebracht:

„Der hohe Landtag geruhe den Landes-Ausschuß zu beauftragen, derselbe wolle nochmals eine Vorstellung an das hohe k. k. Finanzministerium machen und dasselbe in dringender Weise ersuchen, den vorgebrachten Beschwerden die verdiente Beachtung schenken und denselben im Verordnungswege abhelfen zu wollen.“

Die Berathung und Berichterstattung über diesen Antrag wurde in der genannten Sitzung dem landwirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen und hat derselbe auf Grund der nachstehend mitgetheilten Erwägungen den Beschluß gefaßt, den angeführten Antrag einem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Es darf als hinreichend bekannt vorausgesetzt werden, daß die Stimmung der landwirthschaftlichen Bevölkerung rücksichtlich der Durchführung des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1868 eine keineswegs günstige ist. Sind ja doch die Klagen über die zu drückende Handhabung und die Durchführung des Gesetzes in all zu fiskalischer Art, ohne jede billige Rücksichtnahme auf die Landesverhältnisse, eben so allgemein als gerecht.

Das Gesetz, eigentlich nur für größere Brennereien geschaffen, hat die kleineren, und in Vorarlberg sind wohl nur solche letzterer Art vorhanden, viel zu wenig berücksichtigt. Da sich die Sache aber also verhält, wäre es offenbar angezeigt gewesen, wenn das hohe Finanzministerium bei Durchführung dieses Gesetzes an seine Ausführungs-Organe entsprechende Weisungen gegeben, wenn es die Durchführung selbst erleichtert und auf die gewiß gegründeten Vorstellungen und Beschwerden der Besitzer kleinerer Brennereien Rücksicht genommen hätte. Daß aber keiner dieser von den Landwirthen gehegten Erwartungen Rechnung getragen würde, das hat freilich Niemand gefürchtet, daß die vom Landesauschusse und dem Landwirthschafts-Vereine erhobenen Vorstellungen und Beschwerden nicht berücksichtigt würden, durfte Niemand erwarten.

Das gefertigte Comité erlaubt sich nun das Augenmerk des hohen Hauses auf die wichtigsten Beschwerdepunkte welche die Brennerei-Besitzer gegen das Gesetz vorbringen hinzulenken. Es handelt

sich hauptsächlich um drei Beschwerdepunkte, welche besonders berücksichtigt werden müssen, nämlich 1) um die Einhebung eines geringeren Abfindungsbetrages für die sogenannten abgedrückten Treber, als für die Maische aus ganzem Obste 2) um Gewährung des gleichen Versteuerungs-Maßstabes für die nicht auf eigenen Brennvorrichtungen Branntwein erzeugenden Landwirthe, beziehungsweise um die Auslegung des §. 27 des Gesetzes mit Bezug auf genannte zwei Beschwerdepunkte, und 3) um den Anmelbungs-Termin, welcher auf 48 Stunden festgesetzt ist und den kleineren Brennereien oft außerordentlich beschwerlich wird.

Da diesen Beschwerden auf administrativem Wege nämlich durch geeignete einheitliche Instruktionen an die vollziehenden Organe abgeholfen werden kann, ergibt sich von selbst, daß es durchaus nicht auf eine Aenderung des Gesetzes, sondern nur auf die Art der Auslegung desselben in der Praxis abgesehen sei. Es dürfte gewiß auch im Interesse der hohen Finanzverwaltung gelegen sein gegenüber den kleineren Brennereien eine mildere Praxis Platz greifen zu lassen und mit weniger drückenden Maßregeln vorzugehen, da sich andernfalls die Landwirthe genöthigt sehen würden, die Branntwein-Produktion einzustellen, um den bei Durchführung des Gesetzes festgestellten Verordnungen und hohen Steuern zu entgehen. Dadurch aber würde offenbar nicht nur ohne Nothwendigkeit unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung eine große und begründete Mißstimmung hervorgerufen werden, weil ein nicht unwichtiger Nebenerwerb des Landmannes unmöglich gemacht würde, sonderu es würden auch in letzterer Reihe die Staatsfinanzen geschädigt.

Es liegt durchaus nicht in der Absicht der vorarlbergischen Landwirthe besondere Vorrechte für sich zu verlangen, wohl aber glauben sie mit Recht den Anspruch erheben zu dürfen, daß bei Durchführung des Gesetzes auf die bestehenden Landesverhältnisse Rücksicht genommen werde, daß also keine Bestimmungen getroffen werden, welche aus dem Geiste des Gesetzes nicht abzuleiten sind und das Fortbestehen der Kleinbrennerei als landwirthschaftliche Nebenindustrie, bedrohen.

Der unterzeichnete Ausschuß stellt demnach im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung, welche gegenwärtig ohnehin mit Steuern und Abgaben aller Art überbürdet ist, und im ferneren Interesse der hohen Finanzverwaltung selbst, welcher bei Aufrechthaltung der dermaligen Handhabung des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 sicherlich kein Vortheil erwächst, den

A n t r a g:

Der hohe Landtag geruhe den Landes-Ausschuß zu beauftragen, derselbe wolle nochmals eine Vorstellung an das hohe k. k. Finanzministerium machen und dasselbe in dringender Weise ersuchen, den vorgebrachten Beschwerden die verdiente Beachtung schenken und denselben im Ordnungswege abhelfen zu wollen.

Bregenz, den 9. Juli 1880.

Schavoll, Obmann.

Schly, Berichterstatter.